



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Datum 26.07.2019

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Untere Verwaltungsbehörden  
- Veterinärämter -

nachrichtlich:  
Innenministerium

 Verordnung (EG) Nr. 1/2005  
Tiertransporte bei Außentemperaturen von über 30 Grad

Die unteren Verwaltungsbehörden werden aus Anlass der aktuellen Witterungslage gebeten, die von ihnen zugelassenen Transportunternehmer umgehend auf ihre Verpflichtung nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hinzuweisen, dass niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen darf, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Außerdem sind sie darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a die Organisatoren bei jeder Beförderung dafür Sorge tragen, dass u. a. die Witterungsbedingungen berücksichtigt werden.

Diese Verpflichtung gilt auch bei der Durchführung von anderen Beförderungen als langen Beförderungen nach Artikel 2 Buchst. m) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Nach Auffassung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist bei einer Außentemperatur von über 30°C davon auszugehen, dass den transportierten Tieren unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Tiertransporte sind deshalb auch bei einer Transportdauer unter 8 Stunden bei diesen Temperaturen nicht zulässig.



charta der vielfalt

UNTERZEICHNET

Kernerplatz 10 · 70182 Stuttgart · Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2255 · poststelle@mlr.bwl.de

www.mlz.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Die unteren Verwaltungsbehörden werden außerdem gebeten, im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit diesen Aspekt besonders zu berücksichtigen.

Aus Gründen der Eilbedürftigkeit ergeht dieser Erlass auch direkt an die unteren Verwaltungsbehörden.

